

**Beschluss der Kita – Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 08.11.2019**

Vereinfachung der Abschlagszahlungen nach § 20 LRV

1. Anlass

Auf Grundlage von § 20 LRV werden am Ende des Vormonats für den nachfolgenden Leistungsmonat für jeden Träger Abschläge für die in seinen Kitas bzw. seiner Kita im Folgemonat voraussichtlich erbrachten Betreuungsleistungen gezahlt. Die Leistungsabrechnung erfolgt wegen der nur sukzessiven Einlösung der Kita-Gutscheine turnusmäßig zeitversetzt erst am Ende des dritten Monats nach dem Leistungsmonat.

So wird bspw. Ende April der Abschlag für den Mai gezahlt. Gleichzeitig wird die Leistungsabrechnung für den Leistungsmonat Januar durchgeführt und der für den Januar gewährte Abschlag zurückgefordert und verrechnet. Der Auszahlungsbetrag Ende April besteht damit für jede Kita aus dem Saldo der nachfolgenden Komponenten:

Auszahlung Abschlagszahlung für Mai

- Rückforderung Abschlagszahlung für Januar

+ Leistungsabrechnung für Januar

= Auszahlungsbetrag Ende April

Da der Saldo aus gezahlten und zurückgeforderten Abschlägen regelmäßig gering ausfällt, erfolgt die Bereitstellung liquider Mittel für die Träger im Folgemonat tatsächlich im Wesentlichen durch den Auszahlungsbetrag der jeweils aktuell durchgeführten Leistungsabrechnung.

Vor diesem Hintergrund ist der hohe administrative Aufwand im Zusammenhang mit der im monatlichen Turnus vorzunehmenden Ermittlung, Zahlbarmachung, Rückforderung und Kontrolle der Abschlagszahlungen sowohl aufseiten der BASFI als auch der Träger nicht zu rechtfertigen. Entsprechend sollte dieses Verfahren aufgegeben werden.

Die Abschaffung der im monatlichen Turnus vorgenommenen Neuberechnung der Abschlagszahlungen und damit die Übertragung der Liquiditätssicherungsfunktion auf die im monatlichen Rhythmus durchgeführten Leistungsabrechnungen erfordert jedoch zugleich von der BASFI, auf die Rückforderung der zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlten Vorschüsse grundsätzlich dauerhaft zu verzichten.

Daher wird künftig - nach der Abschaffung der Neuberechnung der Abschlagszahlungen - nur noch im monatlichen Rhythmus das Ergebnis der Leistungsabrechnung gemäß § 21 LRV ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag Ende April nach der Abschaffung der Neuberechnung der Abschlagszahlungen setzt sich damit für jede Kita wie folgt zusammen:

Leistungsabrechnung für Januar = Auszahlungsbetrag Ende April

Grundsätzlich erst, wenn eine Kita ihren Betrieb wieder einstellen sollte, werden dann von der BASFI die für die Kita vormals bereitgestellten Vorschüsse wieder zurückzufordern und mit den Zahlungsbeträgen für die zu diesem Zeitpunkt noch anstehenden Leistungsabrechnungen zu verrechnen sein.

Bei Neueröffnung einer Kita werden Abschlagszahlungen auch künftig zumindest für die ersten vier Betriebsmonate wegen der zeitversetzt erfolgenden Leistungsabrechnung regelhaft benötigt und entsprechend von der BASFI weiterhin bereitgestellt werden.

Die BASFI wird auch künftig im Fall, dass eine Erhöhung der pädagogischen Personalausstattung erfolgen sollte oder die Umsetzung der Entgeltfortschreibung bis Ende Juni des Vereinbarungsjahres noch nicht erfolgt sein sollte, entsprechende zusätzliche monatliche Abschläge für alle Träger bereitstellen.

Die BASFI kann darüber hinaus zusätzliche Abschlagszahlungen gewähren, sofern und soweit hierfür vom Träger ein Bedarf nachgewiesen wird. Die zusätzlichen Abschläge werden nach Wegfall des Zahlungsgrundes von der BASFI zurückgefordert und mit den anstehenden Leistungsabrechnungen verrechnet.

Alle Träger erhalten nach Einführung des vereinfachten Verfahrens der Abschlagszahlungen im jährlichen Turnus eine Mitteilung der BASFI über den Stand der Verbindlichkeiten des Trägers aufgrund der von der BASFI an den Träger geleisteten Abschlagszahlungen zum Stichtag 31.12. Die BASFI stellt sicher, dass die Mitteilungen bis spätestens 4 Wochen nach dem Stichtag an die Träger versandt werden.

2. Beschluss

§ 20 LRV wird mit Wirkung zum 1. April 2020 wie folgt gefasst:

- (1) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger für die in seinen Tageseinrichtungen bzw. in seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder aufgrund der zeitversetzt erfolgenden Leistungsabrechnung für vier Kalendermonate Abschläge für bereits erbrachte, aber noch nicht abgerechnete Leistungen in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Leistungsabrechnung.
- (2) Der Träger erhält für Tageseinrichtungen, die bis zum 31.03.2020 den Betrieb aufgenommen haben, letztmalig Ende März 2020 eine Abschlagszahlung für den Monat April 2020. Die Rückforderung der Abschläge für die Leistungsmonate Januar, Februar, März und April 2020 erfolgt von der zuständigen Behörde erst zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung und wird in der Schlussabrechnung (dies sind die letzten vier Leistungsabrechnungen) mit gegebenenfalls noch von der zuständigen Behörde zu leistenden Zahlungen an den Träger verrechnet.
- (3) Sofern der Träger für eine seiner Tageseinrichtungen zum 31.03.2020 weniger als vier Abschläge erhalten hat, werden von der zuständigen Behörde ab April 2020 weiterhin monatlich Abschläge für den jeweils folgenden Kalendermonat in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Leistungsabrechnung gezahlt, bis der Träger für diese Tageseinrichtungen vier Abschläge erhalten hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger für Tageseinrichtungen, die ab dem 01.04.2020 den Betrieb aufnehmen, für die ersten vier Betriebsmonate monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Leistungsabrechnung. Auf Antrag des Trägers werden von der zuständigen Behörde auch in den folgenden vier Betriebsmonaten weitere Abschläge ausgezahlt, soweit die in diesen Monaten ausgezahlte Leistungsabrechnung für Vormonate noch nicht die nachgewiesenen Kosten der Kita abdeckt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Verkleinert sich nach dem 31.03.2020 die pädagogische Fläche der Tageseinrichtung, werden die Abschläge entsprechend von der zuständigen Behörde zurückgefordert. Bei einer Vergrößerung erfolgt auf Antrag des Trägers eine entsprechende ergänzende Abschlagszahlung.
- (6) Sofern nach dem 31.03.2020 die Belegung einer Kita wesentlich unter den bei der Bemessung der Abschläge zugrunde gelegten Stand zurückgeht, kann die BASFI bis zu 50% der insgesamt an die Kita gezahlten Abschläge zurückfordern und mit den anstehenden Leistungsabrechnungen verrechnen.

Ein wesentlicher Rückgang der Belegung liegt vor, wenn die Höhe der Leistungsabrechnung für den aktuellen Abrechnungsmonat für eine Kita geringer ausfällt als 75% eines Viertels der insgesamt an die Kita gezahlten Abschläge.

Die BASFI hat von der Rückforderung abzusehen, sofern der Träger nachweisen kann, dass im aktuellen Leistungsmonat kein wesentlicher Belegungsrückgang mehr vorliegt.

Darüber hinaus wird Folgendes festgelegt:

Sofern sich bei der Umsetzung des vereinfachten Verfahrens der Abschlagszahlungen vorher nicht gesehene Probleme ergeben sollten, wird die Vertragskommission einvernehmlich Lösungsvorschläge entwickeln und beschließen.